



VKG Anerkennung Nr. 19714

Inhaber /-in
FeuerschutzTeam AG
Kirchstrasse 3
5505 Brunegg
Schweiz

Hersteller /-in
FeuerschutzTeam AG
5505 Brunegg
Schweiz

Gruppe 242 - Brandschutztüren mit Verglasung

Produkt FST PORTALTÜRE EI30 GLAS RA-TÜRE 68MM

Beschreibung Tür zweiflügelig, gegenläufig öffnend, mit festem Nischenteil, Hartholzrahmen, D=68mm, Verglasung CONTRAFLAM 30/N2 (D=16mm, Lmax=2332mm, Amax=2,6m²), stumpf, Dichtung ROKU-STRIP. Holzzarge mit Dichtung. Verriegelung nach oben.

Anwendung EI 30
Bgepr=2500mm, Hgepr=2500mm
MBW/LBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 38937' (24.07.2009); Herstellerin: Schreiben 'Korrelationsliste_VKF-19714' (26.04.2023), Gutachterliche Stellungnahme '275 41971' (22.10.2009)

Prüfbestimmungen EN 1634-1; EN 1363-1

Beurteilung Feuerwiderstand EI 30

Gültigkeitsdauer 31.12.2030
Ausstellungsdatum 18.12.2025
Ersetzt Dokument vom 21.12.2023

Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen





Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfresultate an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Größenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Größenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

Drehflügeltüren

- Kategorie A: Grössenzunahme ist nicht zulässig.

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz(z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungsmethode sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen je Meter Umfang dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse (Breite und Höhe) jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf
 - Proportional zur Verringerung der Türgrösse verkleinert werden oder
 - Bei Raumabschluss- und/oder Strahlungsschutztüren und bei Türen, die die Wärmedämmkriterien erfüllen und bei denen die Temperatur auf der unbeflammbaren Seite des Türflügels und der Verglasung über den für die Klassifizierung erforderlichen Zeitraum aufrechterhalten wird, um maximal 25% verringert werden
 $B_{min}=825\text{mm}$, $H_{min}=1749\text{mm}$ oder
 - Ohne Einschränkung verringert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche der geprüften Glasscheibe(n) weniger als 15% der Fläche des Türflügels bzw. des Seiten- oder Oberteils ausmacht.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und jedes der Glasmasse jeder Scheibe, die im Probekörper enthalten ist, darf nicht vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und dem Rand des Türflügels bzw. der Abstand zwischen verglasten Ausfachungen darf gegenüber dem des Probekörpers nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt 80mm.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzfurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche(jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedämmkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzbüchern

VKF Anerkennung Nr. 19714

Inhaber /-in: FeuerschutzTeam AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2030

Ausstellungsdatum: 18.12.2025

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachtliche Stellungnahme ift Rosenheim Nr. 275 41971 vom 22.10.2009

- Tabelle 1: Einbau in Trennwand VKF Nr. 19161, 19162, 19163
- Tabelle 2: Blockrahmen/Blendrahmen
- Tabelle 3: Seitenteile
- Tabelle 4: Oberteil
- Tabelle 5: Glasfüllungen Fireswiss Foam 30-15, 30-19
- Tabelle 6: Füllungen
- Tabelle 7: Sprossen
- Tabelle 8: Stumpf/gefälzt
- Tabelle 9/10: Holzarten, Einschränkung: nur Eiche, Sipo und Mahagoni verwendbar
- Tabelle 11: Aufschäumendes Mittel
- Tabelle 12: Glashalteleisten
- Tabelle 13: Bänder
- Tabelle 14: Türschliesser
- Tabelle 15: Kabeldurchführungen

Schreiben Korrelationsliste VKF-19714 vom 26.04.2023

<u>Verglasungen:</u>	<u>D</u>	<u>Lmax</u>	<u>Amax</u>
Fireswiss Foam 30-15	≥15mm	2332mm	2.6m ²
Fireswiss Foam 30-19	≥19mm	2332mm	2.6m ²
PYRANOVA 30 S 2.0	≥15mm	2332mm	2.6m ²
PYRANOVA 30 S 2.1	≥19mm	2332mm	2.6m ²